

ANHANG

1. Herstellergarantie

Die Bedingungen der Herstellergarantie finden Sie auf den nachfolgenden Seiten.

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die durch sonnen GmbH gewährte Herstellergarantie für die sonnenBatterie, die Gewährleistung für sonnenProdukte sowie Updateleistungen, welche sonnen GmbH für sonnenProdukte anbietet. sonnen GmbH (nachfolgend „sonnen“) hat ihren Sitz Am Riedbach 1, 87499 Wildpoldsried, Telefax: +49 8304 92933.401, Telefon: +49 8304 92933.400. Stand April 2018

1. Gegenstand der Garantie

1.1 Die Garantiebestimmungen gelten für die von sonnen ab Juli 2017 in Betrieb genommenen sonnenBatterien der Version eco 7.0 oder höher sowie der Version hybrid 8.1 oder höher, soweit diese nachweislich von sonnen, oder einem von sonnen autorisierten und zertifizierten Groß- oder Fachhändler, oder einem autorisierten und zertifizierten Fachinstallationsbetrieb als Neugerät erworben und durch diesen Fachinstallateur in Betrieb genommen wurden. Die Garantie bezieht sich ausschließlich auf die im Inbetriebnahmeprotokoll mit ihrer Seriennummer bezeichnete sonnenBatterie („Garantieberechtigtes Produkt“). Das Inbetriebnahmeprotokoll wird dem Kunden als Kopie in Papierform oder in elektronischer Form, z.B. als Download, zur Verfügung gestellt.

1.2 Soweit der Kunde nachträglich eine Erweiterung der Batteriemodule vornehmen lässt, erhält er hierüber ein separates Inbetriebnahmeprotokoll, aus welchem sich die Seriennummer und die Module der Erweiterungen, die dann geltenden Garantiebedingungen sowie die Laufzeit der Garantie für die Erweiterung ergeben.

1.3 Der Nachweis gem. Ziff. 1.1 gilt als erbracht, wenn sonnen das Inbetriebnahmeprotokoll übermittelt wird, aus welchem sich das Garantieberechtigte Produkt (Angabe der Batterienummer), der Aufstellungsort, das die sonnenBatterie in Betrieb nehmende zertifizierte Unternehmen sowie der Garantieberechtigte Betreiber ergeben. Das Inbetriebnahmeprotokoll ist durch die Parteien zu autorisieren.

1.4 Die Garantie und ihre Bedingungen finden, begrenzt auf den Garantiezeitraum für das erste ausgelieferte Garantieberechtigtes Produkt oder eines Ersatzgeräts für ein Garantieberechtigtes Produkt Anwendung, welches von sonnen oder durch einen autorisierten und zertifizierten Partner erstmals installiert oder aufgrund eines Garantiefalls in Erfüllung der Garantieansprüche gem. Ziffer 8 ausgetauscht wurde.

2. Updateleistungen

2.1 sonnen verbessert laufend die in den sonnenProdukten eingesetzte Software. Updates der Software dienen u.a. der Anpassung von Schnittstellen zu anderen Produkten und Systemen, Verbesserungen der Systemintegration, der Beseitigung aufgetretener Bugs oder auch dem Einspielen neuer Funktionen.

2.2 sonnen unterbreitet anhand der ausgelesenen Maschinendaten Vorschläge für eine weitere Optimierung der Anlage und Anlagenführung i.S. einer Effizienzsteigerung sowie Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der sonnenProdukte. Auf Ziff. 12.1 und Ziff. 12.9 wird verwiesen.

2.3 Voraussetzung für das Erbringen der Updateleistungen ist, dass sonnen online auf das sonnenProdukt zugreifen kann. Auf Ziff. 12.8 wird verwiesen. Die für einen Online-Zugriff auf das sonnenProdukt erforderlichen technischen Voraussetzungen hat der Kunde auf seine Kosten bereitzustellen und während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Die erforderliche Breitband-Internetverbindung muss eine Download- Geschwindigkeit von mindestens 1 MBit/s und eine Upload-Geschwindigkeit von 512 kB/s aufweisen. Soweit

hiervon abweichende Anforderungen bestehen, sind diese in Angebot und Auftragsbestätigung definiert.

2.4 Herausgegebene Updates werden durch sonnen jeweils ausgeliefert und auf dem sonnenProdukt eingespielt. Soweit Updates nicht eingespielt werden, kann dies dazu führen, dass vertragsgegenständliche Leistungen nicht, oder nur eingeschränkt erbracht werden können.

3. Garantieberechtigte Betreiber, Premium-Garantie

3.1 sonnen gibt eine **Premium-Garantie** nur gegenüber einem Betreiber ab, welcher ein Garantieberechtigtes Produkt selbst für eigene Zwecke betreibt („Garantieberechtigter Betreiber“). Händler, gleich welcher Art und Handelsstufe, erwerben gegenüber sonnen keinerlei Rechte und Ansprüche aus der Herstellergarantie.

3.2 Soweit eine sonnenBatterie einem Nutzer im Rahmen eines Mietverhältnisses zur Verfügung gestellt wird, ist Garantieberechtigter Betreiber der Vermieter der sonnenBatterie. Ansprüche aus der Garantie können ausschließlich durch den Vermieter als dem Garantieberechtigten Betreiber geltend gemacht werden. Auf Ziff. 8.3 wird ausdrücklich verwiesen.

4. Zustandekommen der Garantie

4.1 Die Premium-Garantie ist ein Angebot von sonnen direkt gegenüber dem Garantieberechtigten Betreiber auf Abschluss eines Garantievertrags zu den jeweils geltenden Bedingungen.

4.2 Der Garantievertrag kommt mit Zustimmung beider Parteien unmittelbar zwischen sonnen und dem Garantieberechtigten Betreiber zustande. Die Zustimmung zum Abschluss eines Garantievertrags wird durch sonnen nach Übermittlung des durch Installateur und Kunden autorisierten Inbetriebnahmeprotokolls gem. Ziff. 1.3 gegenüber dem Garantieberechtigten Betreiber erklärt.

5. Verhältnis der Garantie zu anderen Ansprüchen

5.1 Die Garantie räumt dem Garantieberechtigten Betreiber im Umfang und nach den Maßgaben dieser Bestimmungen Ansprüche ergänzend zu den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen ein.

5.2 Mangelbeseitigungsansprüche gegenüber dem jeweiligen Verkäufer sowie die gesetzlichen Produkthaftungsansprüche bleiben von der Garantie unberührt.

6. Dauer und Geltendmachung der Garantie

6.1 Die **Premium-Garantie** gilt für Garantiefälle (gemäß nachfolgender Ziffer 7), welche nachweislich bis zum Ende des 10. Jahres nach Inbetriebnahme eines Garantieberechtigten Produkts i.S.v. Ziff. 1.1, 1.2 („Garantielaufzeit“) oder während einer Nutzung von bis zu 10.000 Vollladezyklen auftreten. Ein Vollladezyklus entspricht der vollen Be- und Entladung der Nettokapazität der Batterie - Teilzyklen werden dementsprechend nur anteilig zur Nettokapazität der Batterie angerechnet. Sobald eine der beiden Bedingungen überschritten ist, endet die Premium-Garantie.

6.2 Für ordnungsgemäß reparierte oder ersetzte Garantieberechtigte Produkte bzw. deren Systemteile gilt die Garantie bis zum Ablauf des für das zuerst ausgelieferte Garantieberechtigte Produkt, bzw. des Systemteils eingeräumten Garantiezeitraums.

6.3 Gesetzliche und/oder vertragliche Gewährleistungsansprüche, welche während einer gesetzlichen oder vertraglichen Gewährleistungsfrist auftreten, können aus der Garantie nicht abgeleitet werden.

6.4 Jegliche Ansprüche aus der Garantie sind vom Garantieberechtigten Betreiber innerhalb des Garantiezeitraums schriftlich gegenüber sonnen geltend zu machen.

Garantieansprüche können auch über einen autorisierten und zertifizierten Partner eingereicht werden.

7. Von der Garantie erfasste Garantiefälle

7.1 Premium-Garantie

sonnen räumt dem Garantieberechtigten Betreiber während der Garantielaufzeit auf das Garantieberechtigte Produkt eine Garantie ein. Der Garantiefall tritt ein, wenn die Kapazität der Batteriezellen 80 % (achtzig Prozent) der Nennkapazität unterschreitet oder bei allen anderen Systemteilen eine Abweichung von mehr als 10 % (zehn Prozent) der vereinbarten bzw. zugesicherten Leistungsmerkmale festgestellt wird.

7.2 Im Falle eines auftretenden Defekts i.S.v. Ziff. 7.1 hat der Garantieberechtigte Betreiber die sich aus Ziff. 8 ergebenden Ansprüche.

8. Rechte aus der Premium-Garantie (Garantieansprüche)

8.1 Die Premium-Garantie von sonnen entspricht nicht nur der von der Kreditanstalt (KfW) für Wiederaufbau für die Teilnahme an Förderprogrammen der KfW vorausgesetzten Zeitwertersatzgarantie, sondern bietet dem Garantieberechtigten Betreiber darüber hinausgehende Leistungen an.

8.2 Bei Eintritt des Garantiefalls ersetzt sonnen das defekte Systemteil. Die für den Austausch des defekten Systemteils benötigte Arbeitszeit hat der Garantieberechtigte Betreiber zu den bei Eintritt des Garantiefalls geltenden Vergütungssätzen von sonnen zu tragen. Der bei Vertragsschluss aktuelle Stundensatz beträgt EUR 52 brutto. Der Stundensatz kann von Zeit zu Zeit, oder je nach dem Land, in welchem die sonnenProdukte aufgestellt werden, angepasst werden. Der jeweils aktuelle Stundensatz kann über unsere Servicenummer (+49 8304 92933400) erfragt werden bzw. sonnen wird den Kunden im Rahmen des Vertragsschlusses hierüber informieren. Arbeitszeit i.S. dieser Bestimmung ist auch die An- und Abfahrtszeit von sonnen zum Ort der Aufstellung des garantieberechtigten Produkts.

8.3 Ein etwaig vorzunehmender Austausch, eine Reparatur oder eine Abholung des Garantieberechtigten Produkts erfolgen ausschließlich an dem Ort, an dem das Garantieberechtigte Produkt ursprünglich ausgeliefert und installiert worden ist. Zusätzliche Kosten, welche durch eine nicht abgestimmte Verbringung an einen anderen Ort entstehen, trägt der Garantieberechtigte Betreiber.

8.4 Jegliche über den Ersatz des Systemteils hinausgehenden Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf entgangenen Gewinn oder Ersatz von Mangelfolgeschäden, sind ausgeschlossen.

8.5 Soweit an dem Garantieberechtigten Produkt im Rahmen der Überprüfung kein den Garantiefall auslösender Defekt festgestellt wird, bzw. aus einem der in Ziff. 9 aufgeführten Umstände kein Anspruch aus der Premium-Garantie besteht, und der Garantieberechtigte Betreiber dieses in Folge grober Fahrlässigkeit nicht festgestellt hat, kann sonnen von ihm den Ersatz der im Rahmen der Überprüfung entstandenen Kosten verlangen. Aufgewendete Arbeitszeit sowie die Kosten der An- und Abfahrt werden nach den jeweils aktuellen Sätzen von sonnen hierfür abgerechnet.

8.6 Es steht sonnen frei, zur Absicherung der Ansprüche des Garantieberechtigten Betreibers aus dieser Garantie eine entsprechende Versicherung zu schließen.

8.7 Jegliche Ansprüche aus der Garantie (einschließlich der Garantieansprüche) verjähren sechs Monate nach Kenntniserlangung des Defekts durch den Garantieberechtigten Betreiber, oder des Zeitpunkts, zu dem er ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis hätte erlangen müssen, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf des Garantiezeitraums.

9. Technische Voraussetzungen, Ausschlussstatbestände

Die Garantieansprüche sind – sofern der geltend gemachte Mangel hierdurch jedenfalls mitverursacht wurde – in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Nicht bestimmungsgemäße Verwendung gem. des jeweils aktuellen Handbuchs oder der Betriebsanleitung durch den garantieberechtigten Betreiber bzw. von ihm beauftragten Dritten;
- Nicht sach- und fachgemäße, oder nicht normgerechte, oder nicht entsprechend den Installationsanweisungen bzw. –hinweisen (einschließlich der Installations- und Betriebsanleitung für das Garantieberechtigte Produkt) vorgenommene Montage durch den garantieberechtigten Betreiber bzw. von ihm beauftragten Dritten;
- Unfach-, unsachgemäße oder entgegen den Betriebsanweisungen und –hinweisen durchgeführte Bedienung bzw. Betrieb des Garantieberechtigten Produkts; Umgebungsfeuchtigkeit und -temperatur müssen innerhalb der vorgeschriebenen Grenzwerte liegen;
- Tiefenentladung der Batteriezellen, welche im Rahmen einer regelmäßigen, angemessenen Überwachung des Betriebs der sonnenBatterie bzw. bei Vorliegen eines ordnungsgemäßen Online-Anschlusses (siehe Ziff. 2.2) hätte festgestellt und verhindert werden können;
- Eigenmächtige Veränderungen oder Reparaturen jeglicher Art,
- Verwendung von Ersatzteilen und Zubehör, welche nicht den von sonnen vorgegebenen Originalspezifikationen entsprechen;
- Nichtdurchführung einer laufenden Wartung entsprechend den Wartungsanweisungen und –hinweisen;
- Nichtdurchführung der regelmäßigen Überprüfung des ordnungsgemäßen Netzanschlusses.
- Entfernung, Beschädigung oder Zerstörung des Typenschildes durch den Garantieberechtigten Betreiber, soweit hierauf ein Defekt zurückzuführen ist;
- Fremdkörpereinwirkung und höhere Gewalt;
- Nicht durch sonnen zu vertretende Transportschäden;
- Auftretende Überspannungen im Versorgungsspannungsnetz, an welches das Garantieberechtigte Produkt angeschlossen ist.

10. Übertragbarkeit der Garantie

Die Garantie einschließlich der daraus resultierenden Garantieansprüche kann von einem Garantieberechtigten Betreiber nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von sonnen auf einen Dritten übertragen werden.

11. Mängelansprüche, Haftung

Soweit der Kunde die Produkte von sonnen über Dritte, zum Beispiel über einen Vertriebspartner von sonnen, erwirbt, gelten die im Kaufvertrag zwischen dem Kunden und dem Dritten vereinbarten Bedingungen. Soweit Mängel- und Haftungsansprüche gegenüber sonnen bestehen, richten sich diese nach den folgenden Bestimmungen:

11.1 Ein Sachmangel ist gegeben, wenn sonnenProdukte nicht die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweisen, oder nicht für die vertraglich vereinbarte Verwendung geeignet sind.

11.2 Änderungen in der Ausführung der Leistungen sowie sonstige Änderungen, die dem technischen Fortschritt dienen, stellen keine Mängel dar.

11.3 Soweit nicht abweichend vereinbart und beauftragt, werden Empfehlungen sowie Mengen- und Maßaufnahmen grundsätzlich unverbindlich durch sonnen abgegeben.

11.4 sonnen haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

11.5 sonnen haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sonnen schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. Bei einfach fahrlässigen Verletzungen nicht wesentlicher Vertragspflichten ist eine Haftung ausgeschlossen.

11.6 Soweit dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist die Haftung von sonnen grundsätzlich auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Gleiches gilt, wenn dem Kunden Ansprüche auf Schadenersatz statt der Leistung zustehen.

11.7 Die Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt hiervon unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder aufgrund der Übernahme einer Garantie.

11.8 Eine über die gesetzlichen Mangelbeseitigungsrechte hinausgehende Garantie für die Beschaffenheit der Sache oder dafür, dass die Sache für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält, übernimmt sonnen ausschließlich dann, wenn dieses schriftlich und besonders vereinbart wurde.

11.9 Leistungs- und Produktgarantien der Hersteller verwendeter Komponenten (wie z.B. PV-Module und Wechselrichter) werden, soweit keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, ausschließlich durch die jeweiligen Hersteller gewährt. Nach Ablauf der Gewährleistungsfristen sind Ansprüche aus diesen Garantien direkt gegen den jeweiligen Hersteller zu richten.

11.10 Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. sonnen haftet insbesondere nicht für Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind, wie z. B. entgangener Gewinn und sonstige Vermögensschäden.

11.11 Soweit eine Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von sonnen.

11.12 Ergibt die Überprüfung der Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, sind die im Rahmen der Überprüfung und Leistungserbringung entstandenen Kosten durch den Kunden zu tragen.

11.13 Soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt, verjähren Mängelansprüche für sonnenProdukte in zwei Jahren nach deren Ablieferung.

11.14 Für das sonnenProdukt sonnenCharger wird eine Gewährleistungsfrist von drei Jahren eingeräumt.

11.15 Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruchs.

12. Datenschutz / Einwilligung

12.1 Im Rahmen des Erbringens der vertragsgegenständlichen Leistungen und der Updateservices greift sonnen online auf die zur Überwachung und Steuerung freigegebenen sonnenProdukte zu. In den sonnenProdukten generierte Daten werden zum Zwecke der Leistungserbringung, zur Effizienzsteigerung, der laufenden Produktoptimierung sowie der Produktweiterentwicklung ausgelesen, ausgewertet, bearbeitet und gespeichert.

12.2 Updates der jeweils verwendeten Software werden in der Regel online in sonnenProdukte eingespielt.

12.3 Die Daten des Kunden werden ggf. auch an Erfüllungsgehilfen von sonnen weitergeleitet, oder Erfüllungsgehilfen von sonnen greifen online auf sonnenProdukte zu, um die vereinbarten Leistungen zu erbringen. Soweit Daten nicht in anonymisierter Form an Dritte zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen weitergeleitet werden, hat sonnen mit diesen Unternehmen Vereinbarungen geschlossen, welche den Anforderungen des Gesetzes an eine ordnungsgemäße Auftragsdatenverarbeitung entsprechen.

12.4 Zum Zwecke des Benchmarkings oder for Forschungszwecke werden u.U. aus sonnenProdukten ausgelesene Daten in anonymisierter Form an Dritte weitergegeben.

12.5 Mit dem Abschluss des Garantievertrags erklärt sich der Kunde mit der Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Weitergabe seiner anonymisierten Daten einverstanden.

12.6 Die vom Kunden mitgeteilten Daten werden vertraulich und gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des Telemediengesetzes verwendet.

12.7 Der Kunde ist berechtigt, jederzeit gegenüber sonnen der Nutzung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung seiner Daten zu widersprechen bzw. die erteilte Einwilligung zu widerrufen, soweit die Verarbeitung von Daten nicht für die Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlich ist.

12.8 sonnen macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass, soweit der Kunde einem Online-Zugriff auf das Produkt widerspricht, Updateservices ggf. nicht oder nicht in dem vereinbarten Umfang, oder aber nur gegen Übernahme der durch die Abschaltung des Online-Zugangs entstehenden höheren Kosten erbracht werden können. Die für ein Vor-Ort durchgeführtes Update benötigte Arbeitszeit hat der Kunde zu den zum Zeitpunkt der Updatevornahme geltenden Vergütungssätzen von sonnen zu tragen. Der bei Vertragsschluss aktuelle Stundensatz ist in Ziff. 8.2 definiert. Arbeitszeit i.S. dieser Bestimmung ist auch die An- und Abfahrtszeit von sonnen zum Ort der Updatedurchführung. Die Durchführung eines Updates vor Ort nimmt in der Regel eine Stunde in Anspruch.

12.9 Auf die im Übrigen geltenden und durch den Kunden bei Vertragsschluss bestätigten Datennutzungsbedingungen von sonnen wird verwiesen.

13. Gewerbliche Schutzrechte, Softwarenutzung

13.1 sonnen bleibt Inhaberin aller Urheber- und Verwertungsrechte an denen dem Kunden im Rahmen der Auftragserfüllung überlassenen Plänen, Konstruktionszeichnungen, Präsentationen sowie sämtlichen Abbildungen, Zeichnungen, Aufzeichnungen, Bau- und Schaltplänen und sonstigen Unterlagen, gleich ob in schriftlicher oder elektronischer Form, welche durch sonnen angefertigt wurden. Sie dürfen ohne Genehmigung durch sonnen Dritten nicht zugänglich gemacht, oder durch den Kunden verwertet werden. Auf Anforderung durch sonnen sind sie mit der Versicherung, dass keine Kopien angefertigt wurden, zurückzugeben. Der Kunde haftet für jegliche, diesen Bedingungen widersprechende Verwendung der sich in seinem Besitz befindlichen Informationen. 13.1 Bezüglich der im Lieferumfang enthaltenen Software sowie hierfür gelieferter Updates, Upgrades und Erweiterungen wird dem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation in dem Umfang zu nutzen, wie dieses zur ordnungsgemäßen Bedienung der sonnenProdukte entsprechend den Bestimmungen des überlassenen Handbuchs und der Anleitungen erforderlich ist.

13.2 Das Nutzungsrecht gilt ausschließlich in Bezug auf den Liefergegenstand, mit welchem die Software ausgeliefert wird. Eine

isolierte Nutzung der Software bzw. eine Nutzung in Verbindung mit anderen Geräten und Produkten ist dem Kunden nicht gestattet.

13.3 Eine weitergehende Nutzung, insbesondere auch die Veränderung, Bearbeitung, Vervielfältigung, Übersetzung der Software, sowie auch Umwandlung von Objektcode in Quellcode, ist dem Kunden nicht gestattet.

13.4 Die Nutzungsbeschränkung umfasst auch Zugriffe des Kunden auf Systemebene zum Zwecke der Änderung werkseitig eingestellter Parameter, Funktionen und Nutzungsbeschränkungen, soweit nicht aufgrund der getroffenen Vereinbarungen zugesicherte Eigenschaften der sonnenProdukte von diesen Beschränkungen betroffen sind.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts (Kollisionsrecht) und des UN-Kaufrechts.

14.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Ulm, sofern es sich bei einem Garantieberechtigten Betreiber (i) um einen Kaufmann, (ii) einen Unternehmer i.S.v. § 14 BGB, oder (iii) eine Privatperson ohne allgemeinen Gerichtsstand innerhalb der Bundesrepublik Deutschland handelt. Andernfalls verbleibt es bei den Gerichtsständen der ZPO.